

Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)

Änderung vom 9. Mai 2018

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [471.211](#) (Verordnung über Ausbildungsbeiträge [Stipendienverordnung, StipV] vom 2. Mai 2007) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Private Ausbildungsstätten in der Schweiz sind stipendienrechtlich anerkannt, wenn der Bund, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) oder der Kanton Aargau ihre Ausbildungsgänge und Abschlüsse anerkennen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Für Bachelor- und Masterstudien an Fachhochschulen, die im Anschluss an eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen absolviert werden, werden Ausbildungsbeiträge gewährt. Diese werden zu zwei Dritteln in Form von Stipendien und zu einem Drittel in Form von Darlehen ausgerichtet und können mit zusätzlichen Darlehen ergänzt werden.

§ 11

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Bei mehrjährigen Aus- und Weiterbildungen umfasst die ordentliche Ausbildungsdauer die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer verlängert um ein Jahr. Bei Masterstudien bestimmt sich die Mindestausbildungsdauer nach der Summe der reglementarisch vorgeschriebenen Dauer des Bachelor- und des Masterstudiengangs.

⁴ Bei mehrjährigen Ausbildungen können aus wichtigen Gründen Beiträge bis ein Jahr über die ordentliche Dauer hinaus gewährt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Prüfungswiederholungen, Krankheit, Betreuung eigener Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr und besondere Ausbildungserfordernisse.

§ 19 Abs. 1^{ter} (neu)

^{1ter} Leistungen und Zuwendungen Dritter, namentlich von Privatpersonen, Gemeinden und Stiftungen, die nach Beginn einer Beitragsperiode zugesprochen werden, sind unverzüglich zu deklarieren und werden in der laufenden Beitragsperiode berücksichtigt.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Eltern, die ihrem gesuchstellenden Kind gerichtlich oder behördlich festgelegte Unterhaltsbeiträge zu bezahlen haben oder ihrem Kind diese Beiträge auch nach dessen Volljährigkeit bezahlen, wird kein Budget erstellt.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Haben sich die finanziellen Verhältnisse von Eltern, die ihrem gesuchstellenden Kind Unterhaltsbeiträge zu leisten haben oder ihrem Kind diese Beiträge auch nach dessen Volljährigkeit bezahlen, seit der behördlichen oder gerichtlichen Festlegung spürbar verbessert, werden zumutbar höhere Beiträge angerechnet.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 3 (geändert)

³ Gerät die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Darlehenssumme zur Rückzahlung fällig. Ab Verzugsseintritt ist ein Verzugszins von 5 % zu bezahlen.

§ 37 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Jahr ein neues Gesuch einzureichen. Pro Ausbildungsjahr ist nur ein Gesuch zulässig.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Für Beitragsgesuche betreffend Ausbildungsjahre, die vor dem 1. August 2018 begonnen haben, gilt das bis zu diesem Datum geltende Recht.

³ Vor dem 1. August 2018 gewährte Darlehen sind gemäss dem im Zeitpunkt der Zusprechung geltenden Recht zu verzinsen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Aarau, 9. Mai 2018

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
TRIVIGNO